

## Öffentlicher Dienstleistungsauftrag im engeren Sinne

Der Bieter wurde darauf hingewiesen, dass die Vergabe der Leistung nicht als Dienstleistungskonzession im Sinne der VO(EG) 1370/2007 erfolgte, sondern als Öffentlicher Dienstleistungsauftrag in einem wettbewerblichen Verfahren.

Der Bieter erhält daher die vereinbarten Ausgleichszahlungen und kann die Fahrgeldeinnahmen in vollem Umfang behalten (sofern er sich nicht freiwillig an einem Einnahmearbeitungsvertrag unter Unternehmern beteiligt).

Im Falle von wettbewerblichen Vergaben wie in diesem Fall ergibt sich aus Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 VO 1370/2007, dass bei Beachtung der Anforderungen nach Art. 4 VO 1370/2007 keine Überkompensation vorliegt (Saxinger/Winnes, Recht des Öffentlichen Personenverkehrs, Kommentar, Rn. 7 zu Ziffer 11.06).

Die Verpflichtung, den Nachweis durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu führen, dass entsprechend der Anhangsrechnung der Verordnung (EG) 1370/2007 keine Überkompensation durch die Ausgleichsleistung eintritt, entfällt daher für diese Linie.

.....

**Ort, Datum**

.....

**Unterschrift und Stempel**